

## Verkaufs- und Lieferbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der EMS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

### 2. Angebote

Angebote sind freibleibend und werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen wirksam. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen von Mitarbeitern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Abweichungen zwischen Bestätigung bzw. Lieferung und Angebot bleiben, soweit nicht ohnehin abgesprochen, in geringfügigem, zumutbarem Umfang vorbehalten, vor allem, wenn der Hersteller zwischenzeitlich eine Produktänderung vorgenommen hat.

### 3. Lieferung

Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich zu unseren Lieferbedingungen, per Paketdienst oder Spedition. Teillieferungen sind zulässig, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

### 4. Mängelrügen / Schäden

Rechtsgrundlage: Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Empfängers, wobei der Transporteur sorgsam mit den Gütern umzugehen hat. Zur Prüfung der Ware auf verdeckte Schäden und deren Meldung steht eine Frist von 4 Tagen nach Warenerhalt zur Verfügung. Bei beschädigter Verpackung muss die Ware direkt bei der Anlieferung auf Schäden geprüft werden. Für eventuelle Transportschäden haftet ausschließlich das Transportunternehmen. Nicht ordnungsgemäß festgestellte oder verspätet gemeldete Transportschäden werden nicht ersetzt. Der Transporteur ist umgehend zu benachrichtigen, Schäden sind möglichst direkt bei Anlieferung vom Fahrer bestätigen zu lassen, äußerlich beschädigte Ware ist unter Vorbehalt anzunehmen. Die schadhaften Teile sind für eine evtl. notwendige Besichtigung/Prüfung durch das Transportunternehmen, bzw. durch uns zur Verfügung zu halten, bzw. nach entsprechender schriftlicher Aufforderung frei Haus an uns zurück zu senden. Gleiches gilt im Falle etwaiger Mängel bzw. Reklamationen. Unfreie, von uns nicht ausdrücklich schriftlich genehmigte Rücksendungen werden von uns nicht angenommen. Genehmigte Rücksendungen sind frei Haus (Anschrift Bornheim, Lüddigstraße 8) zuzusenden.

### 5. Kreditprüfung

Grundlage für die Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Auftragsbestätigung Kenntnisse erhalten, welche eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers anzeigen, insbesondere Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Nichtgewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder, soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

### 6. Rücktritt vom Vertrag (Besteller)

Bei teilweiser oder völliger Stornierung des Auftrages durch den Besteller können wir 10% des Nettowarenwertes berechnen. Es steht uns frei, die Zurücknahme von gelieferten Waren abzulehnen. Bei Rücknahme können wir neben den ausgelegten Spesen (Frachtkosten, etc.) 25% des verrechneten Betrages zur Anrechnung bringen. Das gleiche gilt für auf Kundenwunsch bestellte und bereits in unserem Hause befindliche Ware.

### 7. Die Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und der EMS schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, den erforderlichen Genehmigungen der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Störungen in Energie- und Rohstoffversorgung, aber auch fehlende Selbstbelieferung, u.s.w. befreien uns, soweit von uns nicht zu vertreten, für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungspflicht. Im Falle des Lieferverzuges der EMS sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten, ohne eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen gestellt zu haben.

### 8. Preise

Preise gelten ab Lager Bornheim, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und entsprechend den am Tage der Bestellung gültigen Hersteller-Preislisten. Alle schriftlich getroffenen Preisvereinbarungen und Angebote sind für maximal 3 Monate bindend. Die Umsatzsteuer wird zu dem am Tage der Lieferung gültigen Satz abgerechnet.

### 9. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind grundsätzlich netto bei Lieferung zu leisten. Sondervereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sonderanfertigungen sind zu 50% bei Bestellung zahlbar. Die Restzahlung erfolgt bei Lieferung. Abweichende Zahlungsziele können erst nach Abschluß eines Liefervertrages gewährt werden.

Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinssätze zu berechnen, Nachnahmelieferungen behalten wir uns vor. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden, auch gestundeten, Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereinnehmener Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.

### 10. Schadensersatzansprüche / Gewährleistung

Schadensersatzansprüche seitens des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, nicht vorhersehbare Schäden oder Mangelgeschäden, es sei denn, uns trifft grobe Fahrlässigkeit. Es gelten grundsätzlich die jeweiligen Gewährleistungs- und Garantbestimmungen des Produktherstellers.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen gegen den Besteller unser Eigentum. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß die Ansprüche des Bestellers aus der Weitergabe der Ware uns bereits jetzt abgetreten sind. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemißt sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil. Eine Weiterveräußerung ist untersagt, wenn sich der Besteller mit fälligen (Teil-) Forderungen in Verzug befindet. Der Besteller ist verpflichtet, uns über jede tatsächliche oder rechtliche Beeinträchtigung der in unserem Eigentum stehenden Ware unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen. Auf Verlangen des Bestellers geben wir unser Eigentum auf, sofern und insoweit unsere Forderungen um mehr als 20% übersichert sind. Nicht in Rechnung gestellte Muster bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen zurückzugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware auf unser Verlangen herauszugeben. Ist dies aus irgendeinem Grund nicht möglich, können die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt werden.

### 12. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

### 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bornheim. Im Falle einer Nacherfüllung wird als Erfüllungsort Bornheim festgelegt. Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Born. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechts (CISG).